

Überblick: Das MoMiG (Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen)

Das MoMiG bringt zahlreiche Vereinfachungen bei der Gründung, aber auch erhebliche Haftungsverschärfungen für Geschäftsführer und Gesellschafter. Es ist am 1.11.2008 in Kraft getreten.

G. v. 23.10.2008 – BGBl. I S. 2026

Hintergrund: Seit dem 1.11.2008 gilt das Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG). Gesetzgeberisches Ziel ist u.a. die Erleichterung und Beschleunigung von Unternehmensgründungen, um Wettbewerbsnachteilen der GmbH gegenüber ausländischen Rechtsformen wie der englischen Limited entgegen zu wirken. - Viele EU-Mitgliedstaaten stellten bisher geringere Anforderungen an die Gründungsformalien und die Aufbringung des Mindeststammkapitals. Daneben soll das MoMiG den aus der Praxis bekannt gewordenen Missbrauchsfällen entgegenwirken.

altes Recht	neues Recht	Normen
Gründungsverfahren		
Verlangen einer Bankbestätigung über Kapitaleinzahlung üblich	Verlangen von Nachweisen nur bei erheblichen Zweifeln	§ 8 Abs. 2 GmbHG n.F.
Einreichung öffentlich-rechtlicher Genehmigungen wie § 34c GewO für Makler und Bauträger notwendig	keine Einreichung öffentlich-rechtlicher Genehmigungen	§ 8 Abs. 1 GmbHG n.F.
	Möglichkeit des sog. „vereinfachten Verfahrens“: Verwendung von not. beurkundetem Musterprotokoll (verbindet Satzung, Geschäftsführerbestellung und Gesellschafterliste; Praxishinweis: Gebührenvorteile nur bei niedrigem Stammkapital (UG))	§ 2 Abs. 1a GmbHG n.F.
Geschäftsführerbestellung		
keine Bestellung bei Verurteilung wegen Bankrott, Verletzung der Buchführungspflicht, Gläubiger- oder Schuldnerbegünstigung	keine Bestellung bei (jeweils) vorsätzl. Insolvenzverschleppung; Falschangaben i.S.v. § 82 GmbHG; Betrug, Untreue, Vorenthalten/Veruntreuen von Arbeitsentgelt (ab 1 Jahr Freiheitsstrafe)	§ 6 Abs. 2 GmbHG n.F.
Kapitalaufbringung und -erhöhung		
	Möglichkeit der Gründung einer Unternehmergesellschaft (UG), sog. „Mini-GmbH“: Mindeststammkapital von 1 €; Bildung einer gesetzlichen Rücklage; Wegfall von Sonderregeln, sobald Stammkapital auf 25.000 € erhöht ist	§ 5a GmbHG n.F.
bei Ein-Personen-GmbH: Bestellung einer Sicherheit notwendig	keine Sonderregeln für Ein-Personen-GmbH	§ 7 Abs. 2 GmbHG n.F.
Stückelung in Anteile ab 100 € möglich; Übernahme mehrerer Anteile durch einen Gesellschafter bei Gründung unzulässig	Stückelung in Anteile ab 1 € möglich; schon bei Gründung Übernahme mehrerer Anteile durch einen Gesellschafter möglich; Teilung und Zusammenlegung von Anteilen durch Gesellschafterbeschluss unbegrenzt möglich	§ 5 Abs. 2 GmbHG n.F.; Streichung von § 17 GmbHG a.F.; § 46 GmbHG n.F.
	Erhöhungsmöglichkeit durch sog. „genehmigtes Kapital“	§ 55a GmbHG n.F.
Kapitalaufbringung und -erhaltung		
keine wirksame Kapitalaufbringung durch „Hin- und Herzahlen“ (Rspr.)	wirksame Kapitalaufbringung trotz „Hin- und Herzahlens“, wenn vollwertiger Rückgewähranspruch der GmbH besteht (bilanzielle Betrachtungsweise)	§ 19 Abs. 5 GmbHG n.F.
Unzulässigkeit „verdeckter Sacheinlagen“ (Rspr.)	bei „verdeckten Sacheinlagen“ bleibt zwar Bareinlageverpflichtung bestehen, aber der Wert des Vermögensgegenstandes wird angerechnet	§ 19 Abs. 4 GmbHG n.F.

Darlehen an Gesellschafter gelten als verbotene Auszahlung (Rspr.)	Darlehen an Gesellschafter gelten nicht als verbotene Auszahlung, wenn vollwertiger Rückzahlungsanspruch der GmbH besteht (bilanzielle Betrachtungsweise)	§ 30 Abs. 1 GmbHG n.F.
Bisher: Eigenkapitalersatzrecht, jetzt: Gesellschafterleistungen in der Krise		
Darlehensrückzahlungsansprüche von Gesellschaftern nachrangig bei Insolvenz (Rspr.)	Darlehensrückzahlungsansprüche von Gesellschaftern von Gesetzes wegen nachrangig bei Insolvenz	§ 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO n.F.
Rückzahlung außerhalb des Insolvenzverfahrens verboten, wenn Darlehen zur Stammkapitalerhaltung erforderlich; anfechtbar, wenn innerhalb 1 Jahres vor Eröffnungsantrag (Rspr.)	Rückzahlung außerhalb des Insolvenzverfahrens grds. erlaubt; jedoch anfechtbar, wenn innerhalb 1 Jahres vor Eröffnungsantrag	Streichung der §§ 32a, 32b GmbHG a.F.; § 135 Abs. 1 InsO n.F.
Passivierung von Rückzahlungsansprüchen in der Überschuldungsbilanz, wenn „qualifizierter Rangrücktritt“ des Gesellschafters fehlt (Rspr.)	„einfacher Rangrücktritt“ (hinter Ansprüche gem. § 39 Abs. 1 Nr. 1-5 InsO n.F.) genügt zur Vermeidung der Passivierung	§ 19 Abs. 2 InsO n.F.
„Eigenkapitalersatzrecht“ gilt analog für Nutzungsüberlassung (Rspr.)	bei Nutzungsüberlassung von erheblicher Bedeutung keine Geltendmachung des Herausgabeanspruchs durch Gesellschafter während Insolvenzverfahren (längstens für 1 Jahr), aber finanzieller Ausgleich i.H.d. Durchschnitts der im Jahr vor Eröffnung geleisteten Vergütung	§ 135 Abs. 3 InsO n.F.
Haftung Geschäftsführer und Gesellschafter		
	solidarische Haftung von Gesellschaftern für Überlassung der Geschäftsführung trotz des o.g. Bestellungshindernisses	§ 6 Abs. 5 GmbHG n.F.
Insolvenzantragspflicht nur des Geschäftsführers (deshalb „Firmenbestattung“ möglich)	Insolvenzantragspflicht jedes Gesellschafters bei „Führungslosigkeit“ der GmbH; Insolvenzantragspflicht der gesetzlichen Vertreter auch bei Auslandsgesellschaften	§ 15a Abs. 3 InsO n.F.
Haftung des Geschäftsführers nur für Zahlungen nach Insolvenzreife	Haftung des Geschäftsführers auch für die Zahlungsunfähigkeit auslösende Zahlungen	§ 64 GmbHG n.F.
Handelsregister/Vertretung/Zustellungen		
nur Sitz der GmbH im Handelsregister einzutragen	verpflichtende Anmeldung einer inländischen Geschäftsadresse zum Handelsregister	§§ 8 Abs. 4, 10 Abs. 1, 35 Abs. 2 GmbHG n.F.
Einreichung von Gesellschafterliste ohne rechtliche Wirkung	Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt nur derjenige als Inhaber eines Anteils, der in der Gesellschafterliste beim Handelsregister eingetragen ist.	§ 16 Abs. 1 GmbHG n.F.
Vertretung nur durch Geschäftsführer	Vertretung durch die Gesellschafter bei „Führungslosigkeit“ der GmbH	§ 35 Abs. 1 GmbHG n.F.
Abgabe von Willenserklärungen ggü. Geschäftsführer	Möglichkeit der Eintragung eines zusätzlichen Empfangsberechtigten	§§ 10 Abs. 2, 35 Abs. 2 GmbHG n.F.
	Erleichterung der öffentlichen Zustellung an die GmbH	§ 185 Nr. 2 ZPO n.F.
NEU: Gutgläubensschutz		
gutgläubiger Erwerb von Geschäftsanteilen nicht möglich	gutgläubiger Erwerb eines Geschäftsanteils vom Nichtberechtigten möglich, wenn Veräußerer in Gesellschafterliste beim Handelsregister eingetragen ist; Ausnahme: dem Berechtigten nicht zurechenbare Unrichtigkeit der Liste seit weniger als 3 Jahren Schutz des guten Glaubens an Verfügungsbefugnis, aber nicht an Existenz des Geschäftsanteils	§ 16 Abs. 3 GmbHG n.F.
Verwaltungssitz		
Satzungssitz muss mit tatsächlichem Verwaltungssitz übereinstimmen	tatsächlicher Verwaltungssitz kann ins Ausland verlegt werden	§ 4a GmbHG n.F.